



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0575/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 8, 11**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Am 10.06.2025 hat in einer Schule in Graz, Österreich, ein Amoklauf stattgefunden und 11 Todesopfer gefordert. Im Internet kursierten daraufhin mehrere Handyvideos. Ein Onlinemagazin schnitt mehrere Szenen aus solchen Videos zu einem Beitrag zusammen und veröffentlichte dieses auf seiner Homepage und auf Instagram. In einem Ausschnitt ist ein Klassenraum mit panischen Schülern zu sehen, Schüsse sind zu hören. In einem weiteren sind aus der Schule flüchtende Jugendliche zu sehen und schwer bewaffnete Polizisten. Auf einem weiteren Ausschnitt des Videos sind Sanitäter zu sehen, die einen Körper abdecken und verladen. Ein weiterer Ausschnitt zeigt flüchtende Menschen auf der Straße. Die Gesichter der Menschen sind nicht verpixelt.

II. Obwohl die Polizei vom Verbreiten von Videos zum Amoklauf in Graz dezidiert abgeraten habe, habe das Onlinemagazin solche Videos verbreitet, kritisiert der Beschwerdeführer.

Eine weitere Beschwerdeführerin kritisiert, dass das Video zudem zu Beginn keine Trigger-Warnung enthalte und direkt von Instagram abgespielt worden sei, Instagram-User hätten somit keine Chance gehabt zu entscheiden, ob sie die Szenen – das Video beginne mit den

panischen Schülern im Klassenraum, Schüsse seien zu hören – sehen und hören wollen oder nicht.

III. Die Rechtsabteilung der Beschwerdegegnerin vertritt die Auffassung, dass der Zeitpunkt und die Art der Veröffentlichung des Videos entscheidend seien. Nach ihrer Darstellung sei das Video erst nach Abschluss des Polizeieinsatzes um 17:28 Uhr auf der Homepage des Magazins und anderen Plattformen wie Instagram veröffentlicht worden, was den Vorgaben des Pressekodex entspreche.

Sie ist der Meinung, dass das Video keine entwürdigenden oder glorifizierenden Szenen zeige und insbesondere keine Betroffenen in einem problematischen Kontext dargestellt würden. Hinsichtlich der Kritik, es seien panische Kinder in einem Klassenraum zu sehen, hält sie eine Ergänzung für notwendig. Die Redaktion gehe davon aus, dass in der betreffenden Szene zwei Erwachsene zu sehen seien, räume aber ein, dass laut Beschreibung der Agentur *Reuters* möglicherweise auch ein Schüler dargestellt werde. In jedem Fall seien keine unbeaufsichtigten Kinder zu sehen.

Den Vorwurf, es sei eine Leiche gezeigt worden, weist sie zurück. Es habe sich um einen Verletzten gehandelt, der zu einem Rettungshubschrauber gebracht wurde. Die Kritik an der fehlenden Triggerwarnung in sozialen Netzwerken und auf der Homepage werde als berechtigt angesehen, sei aber nicht relevant im Sinne des Pressekodex. Eine entsprechende Warnung sei nachträglich ergänzt worden.

Die Rechtsabteilung teilt mit, dass die Videos auf TikTok und Instagram inzwischen gelöscht worden seien – eine Entscheidung, die eigenverantwortlich von der Redaktion getroffen worden sei. Zusätzlich seien bestimmte Szenen entfernt oder verpixelt worden, um Rücksicht auf die gezeigten Personen zu nehmen: Entfernt worden sei die Szene, in der Jugendliche aus dem Schulgebäude laufen, aber praktisch nicht erkennbar seien. Verpixelt worden sei zudem das letzte Bild mit den Jugendlichen, die in weiter Ferne neben einem Sanitäter sitzen.

Abschließend weist sie darauf hin, dass auch andere Medien dieselben Bilder verwendet hätten und betont, dass die vorgenommenen Änderungen über die Anforderungen des Pressekodex hinausgingen und auf dem eigenen journalistischen Anspruch beruhten. Aus ihrer Sicht sei die Beschwerde unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erwägt die im Video zu hörenden Schüsse als dokumentarische Darstellung, die im Gesamtkontext nicht reißerisch oder übertrieben sensationell ist. Eine Triggerwarnung, wie von einer Beschwerdeführerin gefordert, wird generell nicht vom Pressekodex verlangt. Zur Frage der Identifizierbarkeit stellt der Beschwerdeausschuss fest, dass fast keine Opfer des Amoklaufs erkennbar sind. Insbesondere ist keine Identifizierbarkeit für einen erweiterten Personenkreis gegeben. Der Beschwerdeausschuss nimmt aber wohlwollend zur Kenntnis, dass die Redaktion bereits eine nachträgliche Verpixelung vorgenommen hat.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>